

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 951
Urteil Nr. 16/97 vom 25. März 1997

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 31 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung, gestellt vom Friedensgericht des Kantons Heist-op-den-Berg.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 21. März 1996 in Sachen der Provinz Antwerpen gegen J. Janssens und Ph. Janssens, dessen Ausfertigung am 3. April 1996 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Friedensgericht des Kantons Heist-op-den-Berg folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 31 des Städtebaugesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, indem der Eigentümer eines infolge der Einführung des Sektorenplans mit einer Wertminderung behafteten Eigentums, der (noch) nicht die Möglichkeit genutzt hat, die Artikel 37 des Städtebaugesetzes zum Erhalt einer Entschädigung für Planungsschäden ihm (eventuell) bietet, und der in Ausführung dieses Sektorenplans enteignet wird, von der Anwendung dieses wertmindernden Sektorenplans befreit wird, wohingegen der Eigentümer eines ebenfalls infolge der Einführung des Sektorenplans mit einer Wertminderung behafteten Eigentums, der ebenfalls (noch) nicht die Möglichkeiten genutzt hat, die Artikel 37 des Städtebaugesetzes (eventuell) bietet, und der zu anderen Zwecken als zur Durchführung des Sektorenplans enteignet wird, wohl der Anwendung des wertmindernden Sektorenplans unterliegt und während der Eigentümer, dessen Eigentum infolge der Einführung des Sektorenplans eine Wertsteigerung erfahren hat, diese Wertsteigerung nicht genießt, wenn zur Durchführung dieses Sektorenplans enteignet wird, sie aber wohl genießt, wenn zu anderen Zwecken enteignet wird? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Die Provinz Antwerpen möchte zwei Grundstücke, die in Bonheiden gelegen sind und an bebaute Grundstücke grenzen, zum Nutzen der Allgemeinheit enteignen. Die beiden Grundstücke wurden in den durch den königlichen Erlaß vom 5. August 1976 festgelegten Sektorenplan Mecheln als « Waldgebiet » bezeichnet.

Der Enteigner vertritt dabei die Ansicht, daß, da nicht zur Durchführung des Sektorenplans enteignet werde, nur eine Vergütung wegen des Verlustes von Waldgrund gewährt werden könne.

Die Beklagten J. und Ph. Janssens berufen sich auf eine Diskriminierung aufgrund von Artikel 31 des Gesetzes vom 29. März 1962, indem sie vorbringen, daß derjenige, der zur Durchführung des Sektorenplans enteignet werde, Anspruch auf eine Vergütung aufgrund des wirklichen, objektiven Wertes des Grundstücks habe, wobei nicht die Zweckbestimmung berücksichtigt werde, die das Grundstück mittlerweile infolge der Einführung des Sektorenplans erhalten habe.

Der Friedensrichter hat anschließend die oben angeführte präjudizielle Frage gestellt.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 3. April 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 26. April 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 27. April 1996.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Provinz Antwerpen, mit am 4. Juni 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- J. Janssens, Diamantlaan 137, 1030 Brüssel, und Ph. Janssens, avenue de Versailles 15, 1410 Waterloo, mit am 13. Juni 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 13. Juni 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 23. August 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Provinz Antwerpen, mit am 5. September 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- J. Janssens und Ph. Janssens, mit am 24. September 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Wallonischen Regierung, mit am 25. September 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 17. September 1996 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 3. April 1997 verlängert.

Durch Anordnung vom 12. Dezember 1996 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 16. Januar 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 12. Dezember 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. Januar 1997

- erschienen
- . RA J. Ryckeboer, in Mecheln zugelassen, für die Provinz Antwerpen,
- . RA M. Denys und RA P. Jongbloet, in Brüssel zugelassen, für J. Janssens und Ph. Janssens,
- . RA V. Thiry und RA M. Delnoy, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter G. De Baets und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Standpunkt der Provinz Antwerpen

A.1. Die Provinz Antwerpen macht geltend, daß Artikel 31 des Gesetzes vom 29. März 1962 nur die Bestätigung dessen sei, was Rechtsprechung und Rechtslehre nahezu einhellig angenommen hätten, und zwar daß bei der Enteignung alle faktischen und rechtlichen Faktoren zu berücksichtigen seien, die sich auf das durch die Enteignung betroffene Grundstück bezögen, und außerdem daß nicht jene rechtlichen und faktischen Tatsachen berücksichtigt werden sollten, die sich aus dem Enteignungserlaß oder dem Enteignungsverfahren ergäben bzw. damit zusammenhängen würden. Die eventuelle Wertminderung, die sich aus einer städtebaulichen Einstufung innerhalb eines Sektorenplans oder Raumordnungsplans ergeben könnte, beinhalte keine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung.

An erster Stelle gebe es keinen Rechtsgrundsatz, in dem zum Ausdruck gebracht oder angenommen werde, daß gleich welcher Schaden infolge gleich welcher Ursache für Entschädigung in Betracht käme. Es werde außerdem in Anwendung von Artikel 544 des Zivilgesetzbuches und von Artikel 1 erster Absatz des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention angenommen, daß die öffentliche Hand - die Anwendung des gesetzlichen Verfahrens allgemeinen Interesses vorausgesetzt - die Ausübung des Eigentumsrechts einschränken könne, ohne dafür notwendigerweise eine Entschädigung leisten zu müssen. Schließlich enthalte Artikel 37 Absatz 6 des Gesetzes vom 29. März 1962 einen Hinweis auf die Absicht des Gesetzgebers, eventuell zufällige faktische Ungleichheiten, die sich aus den Raumordnungsplänen oder Sektorenplänen für gewisse Eigentümer ergeben könnten, auszugleichen, indem das Ausgleichsprinzip für diejenigen, die - innerhalb desselben Plans - gleichzeitig Besitztümer haben, deren Wert durch den Plan teils günstig, teils ungünstig beeinflusst werden würde, eingeführt werde. Jede Form der Diskriminierung sei somit dem Artikel 31 des Gesetzes vom 29. März 1962 fremd.

Standpunkt der Parteien Janssens

A.2.1. Die Parteien Janssens skizzieren die Entstehungsgeschichte von Artikel 31 des Gesetzes vom 29. März 1962, worüber sich die Frage erhebe, ob diese Bestimmung eine allgemeine Vorschrift beinhalte, die also bei allen Enteignungen zu beachten sei, ohne Rücksicht darauf, ob die entsprechenden Entscheidungen zur Durchführung eines Raumordnungsplans ergangen seien, oder ob dieser Artikel nur bei solchen Enteignungen Anwendung finden könne, die tatsächlich zur Durchführung der Vorschriften eines Raumordnungsplans erfolgen würden. Diesbezüglich sei auf eine ständige Rechtsprechung des Kassationshofes Bezug zu nehmen, die übrigens ausführlich zitiert wird; auf dieser Grundlage sei zu prüfen, ob die Enteignung zur Durchführung eines Plans erfolge oder nicht. Erfolge die Enteignung zur Durchführung des Plans, so müsse Artikel 31 zur Anwendung gebracht werden. In diesem Fall würden gemäß der Lehre der Neutralisierung des Einflusses behördlicher Entscheidungen nicht die Vor- oder Nachteile des Plans berücksichtigt und würden die Güter aufgrund objektiver Fakten bewertet. Wenn die Enteignung nicht zur Durchführung des Plans erfolge, müsse Artikel 31 *a contrario* angewandt werden.

A.2.2. Anhand eines praktischen Beispiels wird dargelegt, daß ohne jedes in angemessener Weise objektive Kriterium für ein und dasselbe Gut mal der Mehrwert, mal der Minderwert berücksichtigt werde, und zwar je nach dem Zweck der Enteignung. Eben diese Sachlage führe zur Diskriminierung, weshalb festzuhalten sei, daß Artikel 31 des Gesetzes vom 29. März 1962 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße.

Standpunkt der Wallonischen Regierung

A.3.1. Die Wallonische Regierung macht geltend, daß der Enteigner die fragliche Enteignung zu einem

Zweck vornehmen wolle, der der Zielsetzung der Durchführung der Vorschriften eines Raumordnungsplans fremd sei, was von den Eigentümern nicht in Abrede gestellt werde. Artikel 31 des Gesetzes vom 29. März 1962 sei nicht anwendbar auf den vor dem Verweisungsrichter anhängigen Streitfall, sondern nur im Rahmen des Erwerbs von Immobilien, die zur Durchführung von Vorschriften von Raumordnungsplänen erforderlich seien.

Auch in der Annahme, daß der Hof erkennen würde, daß Artikel 31 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem er bestimme, daß bei einer Enteignung, die zur Durchführung der Vorschriften eines Raumordnungsplans bestimmt sei, die sich aus diesem Plan ergebende Wertsteigerung bzw. Wertminderung nicht zu berücksichtigen sei, würde die rechtliche Lösung des Streitfalls, der vor dem Verweisungsrichter anhängig sei, welcher diese Bestimmung nicht anzuwenden habe, dadurch keineswegs geändert werden; bei der Ermittlung des Wertes des enteigneten Gutes werde auf jeden Fall dem Plan und der dadurch verursachten Wertminderung Rechnung getragen.

Mit ihrer Bitte, eine präjudizielle Frage zu stellen, würden die Beklagten vor dem Verweisungsrichter eigentlich den Wunsch zum Ausdruck bringen wollen, daß der Schiedshof sich zu der Rechtsprechung des Kassationshofes angesichts des Artikels 16 der Verfassung im Rahmen einer ordentlichen Enteignung äußern würde. Ihnen zufolge sei die Wertminderung, die ein Raumordnungsplan impliziere, bei der Berechnung des Wertes des enteigneten Gutes nicht zu berücksichtigen, auch wenn eine andere Zielsetzung verfolgt wird als die Durchführung der Vorschriften dieses Plans, wobei sie einen Teil der Rechtslehre übernehmen würden, der merkwürdigerweise auf den Vorarbeiten zu Artikel 31 des Gesetzes von 1962 beruhe.

A.3.2. Die Bestimmung, auf die sich die präjudizielle Frage beziehe, enthalte keine Diskriminierung an sich, denn alle Personen, deren Güter im Hinblick auf die Durchführung der Vorschriften eines Raumordnungsplans enteignet würden, würden gleichermaßen behandelt.

A.3.3. Erfolge die Enteignung mit der Absicht, die Vorschriften dieser Pläne zur Durchführung zu bringen, so könne davon ausgegangen werden, daß die Enteignung und die Pläne die gleiche Zielsetzung verfolgen würden, und zwar zur Umsetzung dieser Pläne in die Praxis. Eine Enteignung, die jedoch zu einem anderen gemeinnützigen Zweck durchgeführt werde als zum Zwecke der Durchführung eines Raumordnungsplans, sei dahingehend aufzufassen, daß sie in keinem Zusammenhang zu diesem Plan stehe. Die beiden fraglichen Situationen seien nicht miteinander vergleichbar.

A.3.4. Für den Fall, daß der Hof davon ausgehen sollte, daß es sich tatsächlich um vergleichbare Sachlagen handle, sei folgendes zu bemerken. Indem der Gesetzgeber beschlossen habe, daß, wenn es sich um eine Enteignung zum Zwecke der Durchführung eines Raumordnungsplans handle, dieser Plan bei der Ermittlung des Wertes des enteigneten Gutes nicht zu berücksichtigen sei, habe er lediglich die Absicht gehabt, Artikel 16 der Verfassung anzuwenden und eine « gerechte Entschädigung » vorzusehen; der allgemeine Grundsatz werde zur Durchführung gebracht, dem zufolge die öffentliche Hand sich bei einer Enteignung nicht auf eine Wertminderung berufen könne, die sich aus vorher von ihr auferlegten Maßnahmen ergebe, wenn sie dem Zweck der Enteignung nicht fremd seien. Somit verfolge der Gesetzgeber eine Zielsetzung der Billigkeit.

A.3.5. Der in der präjudiziellen Frage offenbar geltend gemachte Unterschied zwischen zwei Kategorien von Personen, und zwar zwischen den Eigentümern, die in Anwendung eines Sektorenplans enteignet würden, und denjenigen, die zu anderen Zwecken enteignet würden, beruhe auf einem objektiven Kriterium, d.h. der mit der Enteignung verfolgten Zielsetzung. Diese Zielsetzung scheine übrigens einer Prüfung durch den ordentlichen Richter zu unterliegen, der nachprüfe, ob der Schutz eines Grundstücks in einem bestimmten Gebiet vor einer Enteignung nicht das Ergebnis einer Kollusion zwischen zwei Verwaltungen sei.

A.3.6. Der eventuell vom Gesetzgeber gemachte Unterschied sei vollkommen adäquat und relevant im Hinblick auf die von ihm verfolgte Zielsetzung. Es scheine nämlich logisch zu sein, daß im Rahmen einer Enteignung ein Raumordnungsplan nicht berücksichtigt werde, wenn diese Enteignung zum Zweck habe, diesen Plan zur Durchführung zu bringen, und sie insofern ein Ganzes bilden würden. Die Behauptung des Gegenteils würde bedeuten, daß die Enteignung, soweit sie eng mit der Ursache der Wertminderung bzw. Wertsteigerung zusammenhänge, eine Ursache der Verarmung bzw. Bereicherung darstelle, was nicht statthaft wäre. Es sei hingegen normal, daß dem Plan Rechnung getragen werde, wenn die Enteignung nicht im Hinblick auf die Durchführung der Vorschriften des Plans erfolge und in keinem Zusammenhang damit stehe.

A.3.7. Der Behandlungsunterschied, der sich eventuell aus der fraglichen Bestimmung ergebe, stehe auf jeden Fall im Verhältnis zu der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung. Der am häufigsten gemachte Vorwurf bezüglich der Ermittlung des Wertes enteigneter Immobilien beziehe sich darauf, ob die Raumordnungspläne berücksichtigt worden seien, und nicht auf das Gegenteil. Die ins Auge gefaßte Bestimmung entkräfte diese Bedenken. Außerdem verfüge derjenige, der sich durch den Inhalt eines Raumordnungsplans benachteiligt glaube, grundsätzlich und hauptsächlich über zwei Rechtsmittel, denn er könne den Plan selbst vor dem Staatsrat anfechten oder eine Entschädigung aufgrund von Artikel 37 des Städtebaugesetzes fordern. Dem enteigneten Eigentümer, auf den die Vorschriften eines Raumordnungsplans im Rahmen der Ermittlung des Wertes seiner Immobilie angewandt würden, werde also nicht jedes Rechtsmittel versagt.

Schließlich sei darauf hinzuweisen, daß die fragliche Bestimmung anwendbar sei, ohne Rücksicht darauf, ob aus dem Raumordnungsplan eine Wertminderung oder eine Wertsteigerung hervorgehe. Es sei also möglich, daß für ein und denselben Eigentümer, von dem zwei Grundstücke zur Durchführung eines Raumordnungsplans enteignet würden, weder die Wertsteigerung des einen Grundstücks noch die Wertminderung des anderen Grundstücks infolge des Plans berücksichtigt werde. Die Maßnahme sei mal besser, mal weniger gut als dasjenige, was im Bereich der ordentlichen Enteignung gelte.

Erwiderungsschriftsatz der Provinz Antwerpen

A.4.1. Der Standpunkt der Parteien Janssens, dem zufolge die Anwendung von Artikel 31 des Gesetzes vom 29. März 1962 nicht immer zu einer befriedigenden Lösung führe, sei an sich nicht ausreichend, damit die verfassungsmäßige Wirksamkeit dieser Bestimmung bestritten werden könnte. Keine gesetzliche Regelung führe nämlich in allen konkreten Fällen zu einer befriedigenden Lösung, ohne daß deswegen diese Regelung als diskriminierend bewertet werden könnte.

Die angeführten Fälle und Beispiele aus der Praxis seien nicht nur extrem, sondern müßten anhand der folgenden Bemerkungen differenziert werden. Der Wert eines Eigentums werde nicht nur anhand der rechtlichen, im vorliegenden Fall verfassungsrechtlichen Lage ermittelt, sondern auch anhand der faktischen Situation. Die Darstellung der Beklagten finde außerdem in der Praxis ihre Beschränkung in der Rechtsprechung des Kassationshofes, der zufolge die Berücksichtigung des Sektorenplans nicht nur ausgeschlossen werde, wenn zu dessen Verwirklichung enteignet werde, sondern auch dann, wenn der Sektorenplan mit der Enteignung zusammenhänge, oder umgekehrt. Eine Rechtsregel, die keine unmittelbare diskriminierende Wirkung bezwecke und überdies in der Praxis nur in wenigen Ausnahmefällen zu Schwierigkeiten Anlaß gebe, verstoße also nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

A.4.2. Berechtigterweise hätten die Parteien Janssens darauf hingewiesen, daß Artikel 31 nur die Wiederholung eines in Sachen Enteignungen anderthalb Jahrhunderte alten Prinzips darstelle, d.h. daß dieses Verfahren für den Enteigneten keine Ursache der Bereicherung oder Verarmung darstellen dürfe. Diese Gesetzesbestimmung sei somit der Ausdruck einer über hundertjährigen Überzeugung, was die Vereinbarkeit mit den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung unter Beweis stelle.

Erwiderungsschriftsatz der Parteien Janssens

A.5.1. Die Parteien Janssens gehen davon aus, daß die Beantwortung der präjudiziellen Frage für die Lösung des Grundstreits erheblich sei. Die Enteigneten würden nämlich mit der Anwendung *a contrario* von Artikel 31 des Gesetzes vom 29. März 1962 konfrontiert. Während in der Regel aus dieser Bestimmung abgeleitet werde, daß nur im Falle der Durchführung des Sektorenplans die städtebauliche Zweckbestimmung des Guts nicht berücksichtigt werde, werde vom Enteigner vorgebracht, daß diese sektorenplanmäßige Zweckbestimmung im Falle eines anderen Enteignungszwecks wohl aber berücksichtigt werden müsse.

A.5.2. Die beiden Kategorien von Enteigneten, d.h. diejenigen, die zur Durchführung eines Sektorenplans enteignet würden, einerseits und diejenigen, die zu einem anderen Zweck enteignet würden, andererseits seien tatsächlich miteinander vergleichbar. Beiden würde nämlich ihr Eigentumsrecht entzogen im Hinblick auf die notwendige Verwirklichung einer gemeinnützigen Zielsetzung zur Durchführung der Ausnahmebestimmung, die in Artikel 16 der Verfassung enthalten sei. Was die öffentliche Hand nach der Eigentumsentziehung bezüglich des enteigneten Gutes tue, sei nicht so beschaffen, daß zwischen zwei Kategorien von Enteigneten unterschieden werden könne, da ihnen ohne Rücksicht auf dasjenige, was nach der Enteignung mit ihrem Gut geschehe, gleichermaßen und ebenso absolut ihr Eigentumsrecht entzogen werde, ohne daß sie dies gewollt hätten und ohne daß sie dazu beigetragen hätten.

A.5.3. Der von der Wallonischen Regierung vertretene Standpunkt, dem zufolge der Zweck des Behandlungsunterschieds in der Zielsetzung der Enteignung begründet liege, sei unerheblich. Die unterschiedliche Behandlung bei der Gewährung einer Enteignungsentschädigung aufgrund der Zweckbestimmung des enteigneten Gutes in der Zukunft sei äußerst diskriminierend. Die Zielsetzung der Enteignung, d.h. die zukünftige Zweckbestimmung des enteigneten Gutes, könne auf keinen Fall ein objektives Kriterium darstellen, welches die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen würde. Schließlich weisen die Parteien Janssens auch darauf hin, daß die Entschädigung im Sinne von Artikel 37 des Gesetzes vom 29. März 1962 keine vollständige Entschädigung im Sinne von Artikel 16 der Verfassung sei.

Erwiderungsschriftsatz der Wallonischen Regierung

A.6.1. Die Anwendung von Artikel 31 geschehe den Parteien Janssens zufolge « je nach dem Zweck der Enteignung ». Dieser Zweck sei das betreffende objektive Kriterium, denn wenn die Enteignung zur Durchführung eines Plans erfolge, finde Artikel 31 Anwendung; entgegengesetztenfalls sei er nicht anwendbar.

A.6.2. Indem davon ausgegangen werde, daß es nicht möglich sei, zu bestimmen, wann eine konkrete Enteignung der Durchführung eines Raumordnungsplans entspreche und wann nicht, werde die objektive Beschaffenheit des verwendeten Kriteriums keineswegs in Frage gestellt, sondern lediglich dessen Anwendung in konkreten Fällen, was nicht zum Bereich der Prüfungskompetenz des Hofes gehöre. Die konkrete Anwendung des Kriteriums unterliege der Prüfung durch den ordentlichen Richter, der über den Wert des enteigneten Gutes zu entscheiden habe. Eben er werde letztendlich beurteilen, ob die Enteignung mit der Verwirklichung des Raumordnungsplans zusammenhänge oder nicht, und er werde entscheiden, ob der fragliche Artikel 31 zur Anwendung zu bringen sei oder nicht.

Schließlich seien die Fälle, in denen es wirklich schwierig sei, zu bestimmen, zu welchem Zweck die Enteignung erfolge, prinzipiell äußerst beschränkt. Dem organisierenden Gesetz zufolge würden der Enteignungsplan und der Raumordnungsplan nämlich oft gleichzeitig erstellt (siehe namentlich Artikel 28).

A.6.3. Auch die Wallonische Regierung betont die äußerst kasuistische und weit hergeholte Beschaffenheit der von den Parteien Janssens angeführten Beispiele; sie sehe nicht ein, in welcher Hinsicht diese Beispiele die Verfassungswidrigkeit von Artikel 31 des organisierenden Gesetzes angesichts der Artikel 10 und 11 der Verfassung beweisen könnten. In Wirklichkeit würden sie angeblich nicht Artikel 31 des organisierenden Gesetzes - von dem sie selbst behaupten würden, daß darin « eine logische Regel zum Ausdruck gebracht wird » -, dem zufolge die Raumordnungspläne nicht berücksichtigt würden, kritisieren, sondern vielmehr die entgegengesetzte Lösung, die vom Kassationshof befürwortet werde, falls die Enteignung der Durchführung des Plans fremd sei.

- B -

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 31 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. April 1962), der folgendermaßen lautet:

« Bei der Ermittlung des Wertes des enteigneten Grundstücks wird weder die Wertsteigerung bzw. -minderung, die sich aus den Vorschriften des regionalen, sektorenbezogenen oder kommunalen Raumordnungsplans ergibt, berücksichtigt, noch die Wertsteigerung, die das Grundstück durch unter Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften von einem der Raumordnungspläne durchgeführte Arbeiten oder Änderungen erhalten hat, wenn die Arbeiten nach Abschluß der öffentlichen Untersuchung bezüglich des Plans ausgeführt worden sind. »

B.2.1. Die Wallonische Regierung bringt vor, daß Artikel 31 des Gesetzes vom 29. März 1962 nicht auf den vor dem Verweisungsrichter anhängigen Rechtsstreit anwendbar sei, weshalb die Antwort des Hofes die rechtliche Lösung dieses Rechtsstreits keineswegs ändern würde.

B.2.2. Es obliegt dem Richter, der die präjudizielle Frage stellt, die Norm zu bestimmen, die auf die bei ihm anhängige Rechtssache anwendbar ist. Im vorliegenden Fall hat der Verweisungsrichter geurteilt, daß Artikel 31 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung Anwendung finden kann. Es obliegt dem Hof, zu sagen, ob diese Norm gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt oder nicht.

B.3. Die angebliche Behandlungsungleichheit besteht darin, daß die Eigentümer eines Grundstücks, welches zur Durchführung eines Raumordnungsplans enteignet wird, kraft Artikel 31 des Städtebaugesetzes eine Enteignungsentschädigung aufgrund des Wertes des Grundstücks vor

der Änderung der Zweckbestimmung durch den Raumordnungsplan erhalten, wohingegen die Eigentümer eines Grundstücks, das zur Verwirklichung einer anderen Zielsetzung enteignet wird, aufgrund des Wertes des Grundstücks nach der Änderung der Zweckbestimmung gemäß dem Raumordnungsplan entschädigt werden.

B.4.1. Die Enteignung bietet der öffentlichen Hand die Möglichkeit, zu gemeinnützigen Zwecken insbesondere über Immobilien zu verfügen, die nicht auf die üblichen Übereignungsweisen erworben werden können. Artikel 16 der Verfassung bestimmt, daß niemandem sein Eigentum entzogen werden darf, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung.

B.4.2. Dem Begriff « Nutzen der Allgemeinheit » wurde in verschiedenen besonderen Gesetzen eine sehr weitgefaßte Bedeutung beigemessen. In diesem Zusammenhang ermächtigen die Artikel 25 ff. des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung die öffentliche Hand dazu, die Enteignung zu verwenden « als Mittel zur Verwirklichung sämtlicher Raumordnungspläne » (*Parl. Dok.*, Senat, 1958-1959, Nr. 124, S. 39). Artikel 25 Absatz 1 bestimmt nämlich ausdrücklich folgendes: « Der Erwerb von Immobilien, die zur Durchführung der Vorschriften der regionalen, sektorenbezogenen und kommunalen Pläne erforderlich sind, kann jederzeit durch Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit stattfinden. » Der Begriff « Nutzen der Allgemeinheit » wird diesbezüglich in weiterem Sinne ausgelegt als bei einer Enteignung, bei der ein anderer Zweck verfolgt wird; die Enteignung zur Verwirklichung eines Raumordnungsplans gilt kraft des Gesetzes selbst als gemeinnützig. Diese Eigenart wird außerdem dadurch hervorgehoben, daß die Enteignungsbehörde, wie aus dem letzten Absatz dieses Artikels ersichtlich wird, in gewissen Fällen, auf Antrag der mit der Raumordnung eines Gebiets beauftragten Personen, die dazu erforderlichen Immobilien enteignen kann, wenn ihr freihändiger Erwerb sich als unmöglich erwiesen hat. Gleichzeitig wurde in Artikel 33 des Gesetzes die Ermächtigung vorgesehen, die kraft der Raumordnungspläne erworbenen bzw. enteigneten Grundstücke ohne besondere Formalitäten öffentlich oder freihändig zu verkaufen. Die Möglichkeit, zur Verwirklichung von Raumordnungsplänen zu enteignen, ist durch Artikel 35 des Gesetzes befristet.

B.5.1. Die verschiedenen Gesetze zur Durchführung von Artikel 16 der Verfassung, insbesondere die Gesetze vom 17. April 1835 und 27. Mai 1870, die das gemeinrechtliche Enteignungsverfahren regeln, und das Gesetz vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken bestimmen die Art und Weise, wie die

Enteignungsentschädigung festgesetzt wird.

Diesbezüglich hat der Kassationshof eine ständige Rechtsprechung entwickelt: «[...] falls die Enteignung nicht zur Verwirklichung des regionalen, sektorenbezogenen oder kommunalen Raumordnungsplans erfolgt, verbietet keine Gesetzesbestimmung, daß bei der Ermittlung des Wertes des enteigneten Grundstücks die Wertsteigerung bzw. -minderung, die sich aus den Vorschriften eines solchen Plans ergibt, berücksichtigt wird » und «[...] in diesem Fall ist der Richter bei der Festsetzung der gerechten Entschädigung, die kraft Artikel [16] der Verfassung dem Enteigneten zu leisten ist, gehalten, eine solche Wertsteigerung bzw. -minderung zu berücksichtigen » (Kass., 5. September 1985, *Arr. Cass.*, 1985-1986, S. 7; Kass., 6. Oktober 1988, *Arr. Cass.*, 1988-1989, S. 145; Kass., 7. Juni 1990, *Arr. Cass.*, 1989-1990, S. 1277).

B.5.2. Bei der Ermittlung des Wertes eines Grundstücks, das zur Durchführung von Raumordnungsplänen enteignet wird, wird aufgrund von Artikel 31 des Gesetzes vom 29. März 1962 unter anderem die Wertsteigerung bzw. -minderung, die sich aus den Vorschriften des regionalen, sektorenbezogenen und kommunalen Raumordnungsplans ergibt, nicht berücksichtigt. Bei den Vorarbeiten wurde betont, daß das Prinzip, «dem zufolge die Entschädigung gemäß der Beschaffenheit des Gutes und der Umgebung zum Zeitpunkt des Enteignungserlasses sowie gemäß dem Wert unter Berücksichtigung des Immobilienmarktes zum Zeitpunkt der gütlichen Regelung oder des Urteils zu ermitteln ist, auf Billigkeit beruht. Preisschwankungen wegen einer bestimmten Zone, der Durchführung der im Raumordnungsplan vorgesehenen Arbeiten oder wegen der sich daraus ergebenden Verbotsbestimmungen sollen nicht berücksichtigt werden. Nur Wertänderungen, die mit Tatsachen zusammenhängen, welche gar nichts mit dem Raumordnungsplan zu tun haben, etwa eine Währungsabwertung oder ein allgemeiner Wertanstieg der Immobilien dürfen berücksichtigt werden » (*Parl. Dok.*, Senat, 1958-1959, Nr. 124, SS. 62-63, und *Parl. Dok.*, Senat, 1959-1960, Nr. 275, S. 42). Demzufolge ist «dem Wert am Tag der Enteignung Rechnung zu tragen, als ob es keinen Raumordnungsplan gegeben hätte » (*Parl. Dok.*, Senat, 1959-1960, ebenda). Dieser Behandlungsunterschied hängt nicht von der Feststellung ab, ob das betreffende Grundstück eine Wertsteigerung oder eine Wertminderung erfährt.

B.6. Der infolge der Entschädigungsregelung nach Artikel 31 des Gesetzes vom 29. März 1962 entstandene Unterschied zwischen den Kategorien von Eigentümern in dem unter B.3 dargelegten Sinne beruht, was die zur Verwirklichung eines Raumordnungsplans Enteigneten betrifft, auf einem objektiven Kriterium, und zwar auf der spezifischen Art der im Rahmen dieses Gesetzes

durchgeführten Enteignung. Diese Eigenart geht aus dem Zweck der Enteignung, der Möglichkeit, sie zugunsten von Privatpersonen durchzuführen, sowie aus der zeitlichen Beschränkung der Enteignungsmöglichkeit in dem unter B.4.2 dargelegten Sinne hervor.

B.7. Die fragliche Maßnahme, durch welche der Unterschied eingeführt wird, ist relevant, da es einen angemessenen Zusammenhang zwischen der Maßnahme und der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung gibt. Die Kriterien, auf deren Grundlage in Artikel 31 des Städtebaugesetzes die Enteignungsentschädigung festgesetzt wird, beruhen auf dem unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem Zweck der Enteignung - Verwirklichung der Raumordnungspläne - und der Ursache der Wertänderung des zu enteigneten Grundstücks. Da eben durch die Verwirklichung des Raumordnungsplans mittels der Enteignung der Wert des Grundstücks tatsächlich beeinflusst wird, ist es gerechtfertigt, daß bei der Festsetzung der Enteignungsentschädigung die Wertsteigerung bzw. -minderung, die sich aus der Verwirklichung dieser Zielsetzung ergibt, nicht berücksichtigt wird.

B.8. Der Gesetzgeber hat übrigens den Nachteil berücksichtigt, den ein Eigentümer, dessen Grundstück infolge eines Raumordnungsplans eine Wertminderung erfährt, erleiden kann. Artikel 37 des Gesetzes bestimmt, daß Schadensersatz zu leisten ist, wenn ein Bau- oder Parzellierungsverbot aufgrund eines Plans «dem Verwendungszweck, zu dem ein Grundstück dient oder für den es normalerweise bestimmt ist, am Tag vor dem Inkrafttreten des Sektorenplans ein Ende bereitet ». Der Eigentümer verfügt in diesem Fall also über eine Entschädigung, die sich von derjenigen unterscheidet, die bei der Enteignung vorgesehen ist.

Sollte im Falle der Enteignung zur Verwirklichung eines Raumordnungsplans der Eigentümer bereits vor der Enteignung eine Entschädigung für Planungsschäden erhalten haben, so könnte der Richter beurteilen, ob es Anlaß dazu gibt, dies bei der Enteignung zu berücksichtigen zur Festsetzung der «gerechten » Entschädigung, die in Artikel 16 der Verfassung vorgesehen ist, so daß der Enteignete nicht zu Unrecht bereichert wird.

B.9. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, daß die präjudizielle Frage zu verneinen ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 31 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit der Eigentümer, dessen Eigentum infolge der Einführung des Sektorenplans eine Wertminderung erfahren hat und der (noch) nicht die Möglichkeit genutzt hat, die Artikel 37 des Städtebaugesetzes zum Erhalt einer Entschädigung für Planungsschäden ihm (eventuell) bietet, und der in Ausführung dieses Sektorenplans enteignet wird, nicht von der sich aus dem Sektorenplan ergebenden Wertminderung betroffen ist, wohingegen der Eigentümer, dessen Eigentum infolge der Einführung des Sektorenplans ebenfalls eine Wertminderung erfahren hat und der ebenfalls (noch) nicht die Möglichkeiten genutzt hat, die Artikel 37 des Städtebaugesetzes (eventuell) bietet, und der zu anderen Zwecken als zur Durchführung des Sektorenplans enteignet wird, wohl von der Wertminderung, die sich aus dem Sektorenplan ergibt, betroffen ist, und wohingegen der Eigentümer, dessen Eigentum infolge der Einführung des Sektorenplans eine Wertsteigerung erfahren hat, diese Wertsteigerung nicht genießt, wenn zur Durchführung dieses Sektorenplans enteignet wird, sie aber wohl genießt, wenn zu anderen Zwecken enteignet wird.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 25. März 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève